

Finanzordnung

FREE BOW-HUNTERS

Frimmersdorf e. V.



§1 Gebühren, Umlagen, Kosten

1. Der Verein erhebt folgende Aufnahmegebühr:

90,00 €	für Personen ab 18 Jahre
40,00 €	für Personen von 12 bis 17 Jahre sowie Studenten, Auszubildende und Arbeitsuchende,
20,00 €	für Kinder bis 11 Jahre

Für Familien wird eine Sonderkondition eingeräumt und stellt sich wie folgt dar:

90,00 €	für den erste Erwachsene der
45,00 €	für den Lebenspartner und Kinder ab 18 Jahren
30,00 €	für Kinder von 12 bis 17
0,00 €	für Kinder bis 11 Jahren

Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein erhoben.

Passive/Förder-Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr entbunden.

2. Die vom Verein zu zahlenden Verbandsabgaben und Versicherungsgebühren werden durch die Mitgliedsbeiträge finanziert und beglichen (unabhängig vom Mitgliedsbeitrag).
3. Für besondere Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung Umlagen o. ä. beschließen, welche dann erhoben werden.
4. Um die Verwaltung zu vereinfachen werden alle Forderungen des Vereins an seine Mitglieder per Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen. Gebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds. Diese Gebühren werden von dem Mitglied unverzüglich mit den ausstehenden oder zurück gebuchten Beträgen erhoben. Es erfolgt innerhalb von zwei Wochen eine Zahlungserinnerung. Sollten die ausstehenden Beträge der gesetzten Frist nicht gezahlt worden sein, schließen sich kostenpflichtige Mahnungen im Abstand von 14 Tagen an. An Bearbeitungsgebühren sind bei der ersten Mahnung **2,50 €** und bei der zweiten Mahnung **7,00 €** zu erheben. Kommt nach der 3 und letzten Mahnung keine Reaktion, erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein.

5. Ausnahmen vom Sepa-Lastschriftverfahren können vom Vorstand zugelassen werden.



§2 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

Personen ab 18 Jahre	7,00 € pro Monat.
Personen von 12 bis 17 Jahre	5,00 € pro Monat
Studenten, Auszubildende und Arbeitssuchend	5,00 € pro Monat.
Kinder bis 11 Jahre	3,00 € pro Monat.
Passiv	5,00 € pro Monat.

2. Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus per Sepa-Lastschrift eingezogen
3. Der Eintritt in den Verein ist zum 1. des jeweiligen Monats möglich.
4. Die Benutzung des Vereinsgeländes durch Gastschützen ist gegen eine Tagesgebühr möglich. Sie wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.
Alle Gastschützen müssen sich beim Vorsitzenden, beim stellv. Vorsitzenden oder dem Kassenwart anmelden und unterliegen den Bestimmungen der Schiessordnung.
5. Das Vereinsgelände und Ausrüstung können von Mitgliedern für die Durchführung von Gruppenausflügen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen (gegen Gebühr) genutzt werden, sofern der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende zustimmen. Gewinne aus Veranstaltungen gehen zu Gunsten der Vereinskasse.

§3 Verpflichtungsgeschäfte

1. Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen in ihrem Bereich mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden Verpflichtungen bis in Höhe von 30.- € eingehen. Der Kassenwart darf mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden Verpflichtungen bis in Höhe von 250.- € eingehen. In allen anderen Fällen entscheidet der gesamte Vorstand.



2. Die Gesamthöhe aller Verpflichtungen darf nicht das verfügbare Geldkapital des Vereins übersteigen.
3. Ausnahmen zu § 3. 2 kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§4 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

1. Über alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand.

§5 Inkrafttreten

1. Die neue Finanzordnung tritt durch Beschluss der Vereinsversammlung (Datum siehe unten) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frimmersdorf, 20.12.2014